Alb - Donau - Kreis

Gemeinde: Hüttisheim

Bebauungsplan für das Gebiet:

"Stöcklesäcker!"

Lageplan M=1:500

Art der baulic	chen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BBauG und §§ 1 – 15 BauNVO)
Wohnbaufläch	nen
WA	Allgemeine Wohngebiete
Maß der bauli	chen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BBauG und §§ 16 – 21a BauNVO)
I	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
0.4	Grundflächenzahl
0.5	Geschoßflächenzahl
Bauweise, Bau	linien, Baugrenzen (§ 9 Abs.1 Nr.2 BBauG und § 22 und § 23 BauNVO)
0	Offene Bauweise
	Baugrenze
Grundstücksgr	enzen
	vorhanden
	vorgeschlagen
SD	Satteldach
WD	Walmdach
DN 25°-38°	Dachneigung
,	First- und Gebäudehauptrichtung
Verkehrsfläche	en (§ 9 Abs.1 Nr.11 BBauG)
	Fahrbahn
	Gehweg
Versorgungsflä	chen (§ 9 Abs.1 Nr.12 BBauG)
	Umformerstation
Grünflächen (§ 9 Abs.1 Nr.15 BBauG)
\bigcirc	Spielplatz
	Verkehrsgrün
	ellplätze und Garagen mit ihren Einfahrten (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BBauG)
Ga	Garagen
/ St	Stellplätze
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BBauG)

Füllschema der Nutzungsschablone

Baugebiet	Zahl der Voll- geschosse
Grund – flächenzahl	Geschoß- flächenzahl
Bauweise	Dachform

Dachneigung

Textliche Festsetzungen mit Fertigungsdatum

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

A. Planungsrechtliche Festsetzungen

- 1.1 Ant der baulichen Nutzung (§§ 1 15 Bau NVO)
 Siehe Einschriebe im Plan.
- 1.1.1 Ausnahmen im Sinne der § 4, Abs. 3 Nr. 1 6 Bau NVO sind nicht zulässig.
- 1.1.2 Nebenanlagen (§ 14 Bau NVO) Nebenanlagen, soweit Gebäude (z. B. Geschirrhütte), sind in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen nicht zulässig.
- 1.2 Maß der baulichen Nutzung (§§ 16 21 a Bau NVO)
 Siehe Einschriebe im Plan.
- 1.2.1 Höhe der Gebäude (§ 16 Abs. 3 Bau NVO)
 Gebäudehöhe (Höchstmaß zwischen Geländeoberkante und dem Schnittpunkt von Außenwand und Dachhaut) bergseitig max. 3,50 m.
- 1.2.2 Zahl der Vollgeschosse (§ 18 Bau NVO und § 2 LBO)
 Siehe Einschriebe im Plan.
- 1.3 Bauweise (§ 22 Bau NVO) Siehe Einschriebe im Plan.
- 1.4 Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1, Nr. 2 BBauG)
 Die im Plan angegebenen Pfeilrichtungen sind für die Firstrichtung
 der Hauptgebäude verbindlich.
 Winkelhäuser können zugelassen werden.
- 1.5 Höhenlage der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 2 i. V. mit § 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG)
 Wird bei den einzelnen Bauvorhaben durch die Kreisbaumeisterstelle in Zusammenarbeit mit dem Vermessungsamt festgelegt.
 Die Erdgeschoß Fußbodenhöhe (EFH) soll jedoch nicht mehr als 0,5 m über der fertiggestellten, öffentlichen Verkehrsfläche liegen (bergseitig gemessen)
- 1.6 Flächen für Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BBauG)
 Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.
 Zwischen Garagenausfahrt und öffentlicher Verkehrsfläche ist ein
 Mindestabstand von 5,00 m einzuhalten.
- 1.10 Öffentliche Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG)
 Auf der als Spielplatz festgesetzten Grünfläche sind die mit der
 wesensmäßigen Nutzung verbundenen und für die Nutzung notwendigen
 oder nützlichen baulichen Anlagen zulässig.

B. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

- 2.1 Äußere Gestaltung der Gebäude (§ 111 Abs. 1 Nr. 1 LBO)
 Auffällige Struktur- und Farbgebung sind zu vermeiden.
- 2.1.1 Dachform, Dachneigung, Dachgestaltung (§ 111 Abs. 1 Nr. 1 LBO)
 Siehe Einschriebe im Plan.
 SD = Satteldach WD = Walmdach
 Dachaufbauten sind nicht gestattet.
- 2.5 Einfriedungen (§ 111 Abs. 1 Nr. 6 LBO)

 An öffentlichen Verkehrsflächen möglichst Hecken- oder Holzscherenzaun auf kleinem Steinsockel (max 0,30 m) bis Gesamthöhe max. 1.00 m)
- 2.6 Genehmigungspflicht für Aufschüttungen und Abgrabungen
 (§ 111 Abs. 2 Nr. 1 LBO)
 Aufschüttungen und Abgrabungen sind bis zu einer Höhe von max. 0.50 m
 zulässig. Es ist dabei auf das verzogene Gelände des Nachbargrundstücks
 Rücksicht zu nehmen und diesem anzugleichen.

Gefertigt:

Ulm, den 10.5.1979

Kreisplanungsomt

Verfahrensvermerke:

Der Entwurf dieses Planes hat gemäß § 2 a (6) des BBauG vom 18. 8. 1976 in der Zeit vom öffentlich ausgelegen.

7

Dieser Plan ist gemäß § 10 des BBau G vom 18. 8. 1976 durch den Gemeinderat als Satzung beschlossen worden.
Hüttisheim, den
Bürgermeister
Dieser Plan ist gemäß § 11 des BBauG vom 18. 8. 1976 und § 111 Abs. 5 LBO
mit Erlaß vom genehmigt worden.
Hüttisheim, den
Bürgermeister
Die Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 12 des BBauG vom 18. 8. 1976 ist am erfolgt. Der genehmigte Plan hat in der Zeit vom öffentlich ausgelegen.
Die Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 12 des BBauG vom 18. 8. 1976 ist am erfolgt. Der genehmigte Plan hat in der Zeit vom öffentlich
Die Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 12 des BBauG vom 18. 8. 1976 ist am erfolgt. Der genehmigte Plan hat in der Zeit vom öffentlich
Die Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 12 des BBauG vom 18. 8. 1976 ist am erfolgt. Der genehmigte Plan hat in der Zeit vom öffentlich ausgelegen.